

Finanzordnung

A. Grundlagen

1. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Finanzen des MDV e.V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

2. Zahlungsverkehr

1. Aller Geldverkehr des MDV e.V. ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einzunehmende Stelle zu führen (Hauptkasse). Die Abrechnung der Hauptkasse erfolgt jährlich.
2. Aller Zahlungsverkehr ist bargeldlos abzuwickeln.
Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
3. Rechtsverbindlichkeiten
Der Vorstand sowie der Kassenwart dürfen Ausgaben **bis zu 100,00 Euro** alleine, **bis 300,00 Euro** nur mit mindestens einer zweiten Unterschrift eines Vorstandsmitglieds tätigen. Darüber hinaus gehende Verbindlichkeiten können nur im Gesamtvorstand beschlossen werden.

3. Wirtschaftliche Betätigung

1. Die wirtschaftliche Betätigung des MDV e.V., die dessen Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, kann als wirtschaftlicher Zweckbetrieb vom MDV e.V. durchgeführt werden.
Um das Ergebnis der Betätigung zu ermitteln, ist Buch zu führen.
Das Jahresergebnis (Gewinn / Verlust) ist in den Haushalt aufzunehmen.
2. Andere wirtschaftliche Betätigung des MDV e.V. können auf vertraglicher Basis Dritten übertragen werden.

4. Einrichtung und Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 12.02.2020 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft. Alle vorhergehenden Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

B. Haushaltsplan und Jahresabschluss

5. Haushaltsplan

1. Der Vorstand erarbeitet jährlich einen ausgeglichenen Entwurf der Haushaltspläne für das folgende Geschäftsjahr. Die Haushaltspläne dienen zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des MDV e.V. voraussichtlich notwendig sein wird.
2. Die Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltspläne obliegt den jeweiligen Titelverwaltern, diese werden im Haushaltsplan nach Funktionen benannt.

Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, die Mittel in Höhe und nach Zweckbestimmung entsprechend dem Haushaltsplan einzusetzen.

3. Der Kassenwart darf Haushaltsmittel nur im Rahmen des Haushalts und nach Abruf durch die Titelverwalter zur Zahlung anweisen. Sind Haushaltsmittel eines Titels verbraucht, dürfen weitere Zahlungen nur bei Rechtsverpflichtung oder mit Zustimmung des Vorstands vorgenommen werden.
Haushaltsüberschreitungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes sind zulässig, wenn sie durch äußere Gründe wie z.B. Tarifierhöhungen nicht vermieden werden können und durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Haushaltsüberschreitungen der Titel für sportliche Veranstaltungen ist dann geboten, wenn andernfalls die Veranstaltung oder ihre Qualität gefährdet wäre, auch sie sind nur bei Deckung durch eine Mehreinnahme oder Einsparung an anderer Stelle zulässig.
4. Die Titelverwalter erstellen die Zahlungsanweisungen und senden sie mit den dazugehörigen Belegen an den Kassenwart.
Jede Zahlungsanweisung ist vom Titelverwalter zu unterschreiben.
5. Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten sowie verauslagte Gelder müssen bis spätestens zum letzten Tag des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt; ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel.
6. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.

6. Jahresabschluss

1. Der Kassenwart erarbeitet jährlich einen Jahresabschluss für das ablaufende Geschäftsjahr, der den Kassenprüfern vorzulegen ist.
2. Die Prüfung erfolgt einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung.
Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des MDV e.V. nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Größere Haushaltsüberschreitungen (siehe oben) sind kurz zu begründen. Nach Prüfung durch die Kassenprüfer übermitteln diese der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

C. Einnahme

7. Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der MDV e.V. Gebühren und Beiträge, die in der Gebührenordnung geregelt werden.
2. Pro Mitglied werden Beiträge lt. Gebührenordnung erhoben.

3. Veranlagung:

Die Mitgliedsvereine und Verbände melden zum Saisonbeginn ihre Mitgliedszahlen und Jugendlichen U18 und U15 an den MDV e.V. Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden.

Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht zu den angegebenen Terminen abgegeben oder besteht berechtigter Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Kassenwart der MDV e.V. berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10% zu unterstellen. Besteht Seitens des Vorstands berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, ist der Kassenwart des MDV e.V. mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, Vereinsunterlagen, ins besonders Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

4. Erhebung:

Die Beitragserhebung erfolgt jährlich und ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 14 Tagen kann den Mitgliedern die Erlaubnis zur Teilnahme an Sportbetrieb der MDV e.V. entzogen werden. Bei weiterem Rückstand können vom Vorstand auch weitere Strafen ausgesprochen werden.

5. Neumitglieder:

Neue Mitglieder, die dem MDV e.V. im laufenden Geschäftsjahr beitreten, müssen die Mitgliedszahlen zum Zeitpunkt des Beitritts erklären.

Auf deren Grundlage wird binnen zwei Wochen eine entsprechende Beitragsrechnung verschickt, die binnen 14 Tagen zu begleichen ist.

6. Stundung:

Die Mitglieder werden angehalten, finanzielle Schwierigkeit dem MDV e.V. frühzeitig mitzuteilen. Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.

8. Gebühren

1. Für gewisse administrative Vorgänge können Gebühren erhoben werden; diese sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Für vom MDV e.V. ausgerichtete Turniere werden Startgelder erhoben; Diese werden vom Vorstand festgelegt und werden mit der Turnierausschreibung bekannt gegeben.

9. Spenden und Zuschüsse

Soweit Spenden und Zuschüsse für einen bestimmten Zweck erbracht wurden, so sind diese vom MDV e.V. zweckgebunden zu verwenden.

Alle anderen Spenden und Zuschüsse könne frei verwendet werden.

10. Strafen

Für Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des MDV e.V. können Strafen festgelegt werden; diese sind im Strafenkatalog / Gebührenordnung geregelt.

11. sonstige Einnahmen

Alle sonstigen Einnahmen sind laut Haushaltsplan zu verwenden; sind diese im Haushaltsplan noch nicht verzeichnet, müssen diese bestmöglich für den MDV e.V. eingesetzt werden.

Ausgaben

12. Auslagen (in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz)

So weit nicht besondere Regelungen getroffen sind, werden Auslagen der ehrenamtlichen und der hauptamtlichen Mitarbeiter nach folgenden Grundsätzen erstattet:

1. Voraussetzung für die Erstattung der Auslagen ist eine Deckung im Haushalt. Liegt diese nicht vor, kann die Erstattung nach Entscheidung des Kassenwirts zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.
2. Kleinere Auslagen für die Wahrnehmung der Funktion werden nach Beleg erstattet; ggf. ist ein Beleg zu erstellen (Porto, Telefon).
3. Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie die Nebenkosten. Höhere Kosten, die sich z.B. aus der Organisation der Veranstaltung (z.B. vertretbare Flugkosten zur Vermeidung längerer Abwesenheit) ergeben, sind ggf. zu begründen.
4. *Fahrkosten* werden in Höhe der Bahnkosten (2. Klasse einschließlich Zuschläge) erstattet. Mögliche Ermäßigungen sind zu nutzen.
5. Bei Benutzung des privaten Pkw's werden 0,30 € je Kilometer erstattet. Fahrten über 1.000 km sind zu begründen.
6. Für die Benutzung anderer Verkehrsmittel kann die jeweils kostengünstige Klasse abgerechnet werden.
7. Das *Übernachtungsgeld* wird den realen Kosten angepasst. Übernachtungskosten werden gegen Beleg erstattet.
8. *Notwendige Nebenkosten* (z.B. Straßenbahnkosten) werden erstattet; sie sind nachzuweisen und ggf. zu begründen und zu belegen, soweit die einzelnen Ausgaben 10,00 € überschreiten.
9. Eventuelle Prüfung, ob Unkosten vom übergeordneten Verband übernommen werden.

13. Sportförderpreise

Für besondere sportliche Leistungen können Sportförderpreise ausgelobt werden; die genaue Aufteilung ist in der Gebührenordnung geregelt.

14. sonstige Ausgaben

Alle übrigen Ausgaben sind zum Wohl des MDV e.V. vorzunehmen.